



# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 17 | Ausgabe 05

Freitag, den 31. März 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- + Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorsitzenden für 2021
- + Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

### Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- + Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Bekanntmachung

## Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

#### Vergabeausschuss am 20.02.2023

#### Freihändige Vergabe gemäß VOL/A

#### Digitalisierung Musikgalerie an der Goitzsche

#### Antrag auf Abweichen

#### Erstellung einer Website

Die Zustimmung auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A i. V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenverordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 - (Auftragswerteverordnung - AwVO) vom 6.12.2022 unter Beteiligung der in der Anlage zur Beschlussvorlage genannten Unternehmen wurde erteilt.

**BV/0720/2023**

**VGA 22-2023**

#### Freihändige Vergabe gemäß VOL/A

#### Industrie- und Filmmuseum Wolfen

#### Antrag auf Abweichen

#### Anschaffung von Digitalisierungstechnik

Die Zustimmung auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A i. V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenverordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 - (Auftragswerteverordnung - AwVO) vom 16.12.2022 unter Beteiligung der in der Anlage zur Beschlussvorlage genannten Unternehmen wurde erteilt.

**BV/0719/2023**

**VGA 23-2023**

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

#### Europagymnasium Bitterfeld

#### Anschaffung von Technik und Software inkl. Dienstleistungen

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Dubrau GmbH, Muldinsel 1, 06800 Raguhn-Jeßnitz wurde erteilt.

**BV/0717/2023**

**VGA 24-2023**

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

#### Kreishaus Am Flugplatz Köthen

#### Schadstoffmessungen

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Wessling GmbH, 06188 Landsberg wurde erteilt.

**BV/0721/2023**

**VGA 25-2023**

#### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

#### Berufsbildenden Schulen, Standort Köthen

#### Erneuerung Sicherheitstechnik

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Elektro Seidel GmbH, 06406 Bernburg (Saale) zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 114.929,68 EUR wurde erteilt.

**BV/0718/2023**

**VGA 26-2022**

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10, 19 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben

Mit Datum vom 24.05.2022 beantragte die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG mit Sitz in der Alten Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen die Errichtung und den Betrieb von



4 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 163- 6x mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m zzgl. einer Fundamentterhöhung von 1.50 m im Windpark Dornbock, am Standort:

WEA 1	Gemarkung Drosa	Flur: 1	Flurstück: 80
WEA 2	Gemarkung Drosa	Flur: 1	Flurstück: 74
WEA 3	Gemarkung Drosa	Flur: 1	Flurstück: 120
WEA 4	Gemarkung Drosa	Flur: 1	Flurstück: 61

Zur Prüfung der UVP-Pflicht lagen folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach §§ 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 24.05.2022 für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Nordex N 163- 6x

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vorgesehenen Vorranggebietes VRG III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben.

Die nächstliegenden Ortschaften befinden sich in einem Abstand von > 1000 Metern. Besonders schützenswerte Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Seniorenheime etc. sind in einem Umkreis von ≤ 1000 Metern nicht vorhanden.

### Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG

**Für das o. g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

#### Begründung:

Der Antrag nach §§ 4 und 19 Abs.1, 2 BImSchG beinhaltet die Errichtung von 4 WEA im Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und ist der Nummer 1.6.3 des Anhangs 1 - Liste UVP-pflichtige Vorhaben - zuzuordnen. Für das Vorhaben ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben zu betrachten. Für Neuvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beinhaltet ein 2-stufiges Prüfverfahren.

Im Teilschritt 1 sind die örtlichen Gegebenheiten dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Besonderheiten für die Anlage 3 Nr. 2.3 genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergeben sich diese nicht, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet.

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	<b>Natura 2000-Gebiete</b> nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.2	<b>Naturschutzgebiete</b> nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden
2.3.3	<b>Nationalparke</b> und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden
2.3.4	<b>Biosphärenreservate</b> und <b>Landchaftsschutzgebiete</b> gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden

2.3.5	<b>Naturdenkmäler</b> nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.6	geschützte <b>Landschaftsbestandteile</b> , einschließlich <b>Alleen</b> , nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich <b>geschützte Biotope</b> nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.8	<b>Wasserschutzgebiete</b> nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für die im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 keine besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben ableiten.

Es besteht keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zi 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 15.03.2023

gez. Ellwert  
Stellv. Fachbereichsleiter  
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorsitzenden für 2021

Der Jahresabschluss 2021 wurde gemäß § 118 KVG LSA (vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in der zurzeit geltenden Fassung) erstellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilte mit Bericht vom 02.01.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss der RPG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Satzungen und anderer Rechts-



normen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sind ableitbar.“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 03.03.2023 mit Beschluss Nr. 02/2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2021 festgestellt, über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2021 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 08.03.2023 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA

#### vom 11.04.2023 bis zum 19.04.2023

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
öffentlich aus.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // **Aktuelles** // **Bekanntmachungen** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 10.03.2023

gez. Grabner  
Vorsitzender

### **Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 7 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353) aufzustellen. Die Planungsregion umfasst die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) eingeleitet.

#### I. Veranlassung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Bundesgesetzgeber einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung im Bundesgebiet geschaffen.

Im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018

(rechtswirksam seit 29.09.2018) wurden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt, welche die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung des BauGB aufweisen (Ausschlusswirkung). Gem. § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023, BGBl. I Nr. 6) wird diese Ausschlusswirkung am 31.12.2027 außer Kraft treten.

Eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung wird künftig nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (BGBl. I S. 1353) an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 2 BauGB. D.h. nur im Einzelfall können Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten umfassen eine Flächenkulisse von 0,99 % der Regionsfläche und sind nicht ausreichend. Das Land Sachsen-Anhalt hat bis 31.12.2027 eine Fläche von 1,8 % und bis 31.12.2032 von 2,2 % für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Gem. Anlage 1 zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA (Kabinettsentwurf zur 2. Änderung) ist in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich ein Anteil von 1,9 % bzw. 2,3 % festzulegen.

Aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ergibt sich das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

#### II. Inhalt

Der Sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie enthalten. Letztere sollen in Form von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.03.2023 erste Grundzüge der möglichen Festlegungen im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Das Arbeitspapier zeigt die Auswahlkriterien und mögliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf. Dieses Arbeitspapier und die zugehörige Arbeitskarte sind im Internet unter

<https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2027>  
als Download verfügbar.

#### III. Umweltprüfung und Beteiligung

Der aufzustellende Sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 8 Abs. 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 8 Abs. 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach 9 Abs. 2 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.



Der Vorschlag zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Strategischen Umweltprüfung steht als Scopingunterlage im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft unter: <https://www.planungsregion-abw.de/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2027>

zur Information zur Verfügung. Bei Bedarf sind diese Unterlagen in schriftlicher Form von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft abzufordern.

#### IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen

Hiermit wird aufgefordert Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum **31. Mai 2023** an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu senden:

Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Geschäftsstelle  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

E-Mail: [anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de](mailto:anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de)

Köthen (Anhalt), den 07.03.2023

gez. Grabner  
Vorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Bekanntmachung

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem   |                 |
|    | a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 1.908.630 Euro  |
|    | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 1.908.630 Euro  |
| 2. | im Finanzplan mit dem   |                 |
|    | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 828.540 Euro    |
|    | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 807.270 Euro    |
|    | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 13.398.040 Euro |

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 12.970.140 Euro |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 103.570 Euro    |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 270.610 Euro    |

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 12.544.300 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 140.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit wird für die Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen und der Zwischenfinanzierung von Zuschüssen im Rahmen der GRW Infrastrukturförderung verwendet.

#### § 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandssatzung betragen zum Ausgleich der laufenden Aufwendungen 511.160 Euro. Das Finanzaufkommen im Einzelnen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	327.600,00 Euro
Stadt Sandersdorf-Brehna	183.560,00 Euro

Bitterfeld-Wolfen, 31.03.2023



Clemens Mai  
Verbandsgeschäftsführer



#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 17.04.2023 bis 25.04.2023 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Bitterfeld-Wolfen, 31.03.2023



Clemens Mai  
Verbandsgeschäftsführer



..... Ende amtlicher Teil .....

